

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Pin GV 502/20 Datum: 17.07.2020 Status: öffentlich
Klage gegen den Bescheid des Ministeriums für Inneres und Europa M-V bzgl. der pauschalen finanziellen Zuweisung des Ausgleichs für den Wegfall der Straßenbaubeiträge nach § 8a Abs. 7 KAG	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Herr Wacker	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	28.07.2020

Sachverhaltsdarstellung:

Das Ministerium für Inneres und Europa M-V hat mit Bescheid vom 25.06.2020, eingegangen am 30.06.2020, die Höhe des Erstattungsbetrages für den Wegfall der Straßenausbaubeiträge nach § 8a Abs. 7 KAG MV gesandt.

Danach erhält die Gemeinde Pinnow wie alle Gemeinden pro Straßenkilometer 1.216,97 €, mithin insgesamt 38.572,82 €.

Der Bescheid ist in der Anlage beigelegt.

Die Ermittlung der Länge der Straßenkilometer ist korrekt.

Ob die Höhe der jährlichen pauschalen Zuweisung auskömmlich ist und ob hier eine andere Zahl einklagbar wäre, ist eine der Fragen.

Die Stadt Grevesmühlen hat mit Unterstützung des Städte- und Gemeindetages MV (StGT MV) gegen den Wegfall der Straßenbaubeiträge und einer pauschalen Zuweisung und der Finanzierung Verfassungsbeschwerde beim Landesverfassungsgericht eingelegt.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der StGT MV allen Gemeinden, gegen den Bescheid des Ministeriums für Inneres und Europa M-V Rechtsmittel einzulegen. Da das Ministerium für Inneres und Europa M-V eine oberste Landesbehörde ist, kann kein Widerspruch eingelegt werden, sondern es muss direkt Klage vor dem Verwaltungsgericht Schwerin eingereicht werden.

Ebenso empfiehlt der StGT MV, das Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde zu beantragen.

Für diese Verfahrenshandlung kann bereits eine Gerichtsgebühr anfallen.

Anwaltszwang gibt es nicht.

Die Klagefrist beträgt einen Monat ab Zustellung. Die Klage ist in der Anlage beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Eventuell Gerichtsgebühren

Anlage/n:

Bescheid des Ministeriums für Inneres und Europa M-V vom 25.06.2020

Klage gegen den Bescheid des Ministeriums für Inneres und Europa M-V vom 25.06.2020

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Pinnow beschließt Klage vor dem Verwaltungsgericht Schwerin gegen den Bescheid des Ministeriums für Inneres und Europa M-V vom 25.06.2020 zur finanziellen Zuweisung für den Wegfall der Straßenbaubeiträge in Höhe von 38.572,82 € einzulegen und das Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung der Verfassungsbeschwerde der Stadt Grevesmühlen zum Wegfall der Straßenbaubeiträge zu beantragen.

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Gemeinde Pinnow
über Amt Crivitz
Amtsstr. 5
19089 Crivitz

Bearbeiter: Frau RRin
Marlen Hennings
Telefon: +49 385 588 2349
Telefax: +49 385 588482 2349
E-Mail: marlen.hennings@im.mv-
regierung.de
Geschäftszeichen: II-179-00000-2012/011-033
Datum: Schwerin, den 25. Juni 2020

Pauschaler finanzieller Ausgleich für den Wegfall der Straßenbaubeiträge gemäß § 8 a Absatz 7 KAG M-V (Kommunalabgabengesetz M-V)

Es ergeht folgender

Bescheid

Die auf die

– Gemeinde Pinnow (13076112) –

gemäß § 8a Absatz 7 KAG M-V entfallende pauschale finanzielle Zuweisung wird auf einen Betrag in Höhe von

– 38.572,82 Euro –

festgesetzt.

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung

I.

Mit Schreiben vom 28. April 2020 hat das Innenministerium über die – durch Gesetz vom 9. April 2020 (GVObI. S. 166) beschlossene – Änderung des KAG M-V und einer damit einhergehenden pauschalen finanziellen Ausgleichsregelung für alle ab dem 1. Januar 2020 beginnenden Straßenbaumaßnahmen informiert und die Gemeinden gebeten, die – bereits mit Schreiben vom 2. Oktober 2019 abgefragten gemeindlichen Straßenlängen – zu überprüfen und zu aktualisieren.

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

II.

§ 8a Absatz 4 KAG M-V regelt eine jährliche pauschale Mittelzuweisung an die Gemeinden, die sich bis einschließlich des Jahres 2024 auf jährlich insgesamt 25.000.000 Euro beläuft und die ab dem Jahr 2025 jährlich für alle Gemeinden zusammen 30.000.000 Euro beträgt.

Diese Mittel werden gemäß § 8a Absatz 5 KAG M-V nach gewichteten Straßenlängen verteilt und ergeben sich aus den nach § 4 Absatz 1 StrWG M-V (Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern) zu führenden Straßenverzeichnissen.

Hierbei werden die Straßenlängen nach der jeweiligen Art der Straße gewichtet und zu gewichteten Gesamtstraßenlängen addiert. Die jährliche pauschale Mittelzuweisung nach § 8a Absatz 4 KAG M-V wird durch die gewichteten Gesamtstraßenlängen geteilt. Der auf die einzelne Gemeinde entfallende pauschale jährliche Zuweisungsbetrag ergibt sich aus der Multiplikation des nach § 8a Absatz 5 Satz 3 KAG M-V ermittelten Quotienten mit den auf die Gemeinde nach Satz 2 entfallenden gewichteten Straßenlängen.

Dieser Berechnungsmethode folgend ergibt sich bei einer pauschalen Mittelzuweisung in Höhe von insgesamt 25.000.000 Euro für das Jahr 2020 und einer gewichteten Gesamtstraßenlänge von 20.542,79966 km für das Land Mecklenburg-Vorpommern ein Betrag in Höhe von 1.216,97 Euro (gerundet) pro gewichteten Straßenkilometer und mithin

für die – Gemeinde Pinnow – mit einer gewichteten km-Länge von – 31,69575 km – ein pauschaler finanzieller Ausgleich in Höhe von – 38.572,82 Euro – .

Diese Zuweisung wird gemäß § 8a Absatz 7 KAG M-V zum 30. Juni 2020 ausgezahlt.

Weitere Hinweise

Der pauschale jährliche Zuweisungsbetrag des Landes nach § 8a Absatz 4 KAG M-V ist als Erstattungsleistung des Landes zur Kompensation für den Wegfall der Straßenbaubeiträge buchhalterisch ebenso zu behandeln wie Beiträge und ähnliche Entgelte. Die Zuweisung ist dementsprechend in der Kontenart 682 – Einzahlung aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten – auszuweisen mit der Bereichsabgrenzung „vom Land“, der landeseinheitliche Kontenrahmenplan enthält hierfür das Konto 68242.

Bilanziell sind erhaltene Zuwendungen und Zuschüsse aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten Nutzungsberechtigter für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens bis zum Zeitpunkt der Anschaffung oder Fertigstellung nach § 37 Absatz. 5 GemHVO-Doppik als erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten auf der Passivseite auszuweisen; diese Anzahlungen sind in dem Haushaltsjahr, in dem die bezuschussten Vermögensgegenstände angeschafft oder fertiggestellt werden, auf den entsprechenden Sonderposten umzubuchen. Damit erfolgt zunächst eine Einstellung in die Kontenart 233 – Sonderposten aus Anzahlungen – Konto 2332 – Anzahlungen auf Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten. Für die spätere Umbuchung in die Kontenart 232 – Sonderposten aus

Beiträgen und ähnlichen Entgelten – mit der Bereichsabgrenzung „vom Land“ enthält der landeseinheitliche Kontenrahmenplan das Konto 23242.

Aufgrund ihrer Zweckbestimmung unterliegen Beiträge und ähnliche Entgelte einer Zweckbindung nach § 13 GemHVO-Doppik, dies gilt entsprechend auch für die Erstattungsleistung des Landes. Hierfür spricht auch der Wortlaut des § 8a Absatz 4 Satz 1 KAG M-V („Zur Kompensation für den Wegfall der Straßenbaubeiträge für die Straßenbaumaßnahmen...“). Damit sind diese Mittel nach § 15 Absatz 5 GemHVO-Doppik übertragbar und bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Sofern in einem Haushaltsjahr keine Straßenbaumaßnahmen geplant sind, können die Mittel mithin übertragen („angespart“) werden.

Nach § 12 Nummer 3 GemHVO-Doppik dienen die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen insgesamt zur Deckung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und zur außerplanmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Damit ist bestimmt, dass der jährliche Zuweisungsbetrag des Landes nach § 8a Absatz 4 KAG M-V ausschließlich für investive Zwecke zu verwenden ist, Ausnahmen sind nicht eröffnet.

Produktseitig erfolgt eine Buchung der in der Produktgruppe 541 – Gemeindestraßen – des landeseinheitlichen Produktrahmenplans. Zum Produkt 54101 des landeseinheitlichen Produktrahmenplans – Gemeindestraßen – wird bei der nächsten Änderung des landeseinheitlichen Produktrahmenplans die Erläuterung „auch Zuweisungen nach § 8a KAG M-V“ aufgenommen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass mit Blick auf interkommunale Vergleiche oder Auswertungen eine Aufteilung der Zuweisung auf weitere inhaltlich in Betracht kommende Produktgruppen im Verkehrsflächenbereich, beispielsweise Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, nicht erfolgt.“

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Jörg Hochheim

Gemeinde Pinnow

Der Bürgermeister

Amt Crivitz; Amtsstraße 5, 19089 Crivitz



Verwaltungsgericht Schwerin
Wismarsche Straße 323 a
19055 Schwerin

Gemeinde Pinnow

Telefon: 0172 381 93 08
E-Mail: zapf.andreas@t-online.de

über Amt Crivitz

Amt: Amt für Stadt- u. Gemeindeentwicklung
Bereich: Tiefbau/Beiträge/Grün
Bearbeiter/in: Herr Wacker
Telefon: 03863-54 54-400
FAX: 03863-54 54-103
E-Mail: kai-uwe.wacker@amt-crivitz.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen:
II-179-00000-2012/011-033

Unser Zeichen/unsere Nachricht vom

Datum 21. Juli 2020

Klage gegen den Bescheid des Ministeriums für Inneres und Europa M-V vom 25.06.2020 über den pauschalisierten finanziellen Ausgleich für den Wegfall der Straßenausbaubeiträge nach § 8a Abs. 7 KAG M-V

hier: Gemeinde Pinnow (13076112)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Pinnow, vertreten durch den Bürgermeister, zu laden über das Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz, erhebt hiermit fristwährend Klage gegen den Bescheid des Ministeriums für Inneres und Europa M-V vom 25.06.2020 über den pauschalisierten finanziellen Ausgleich für den Wegfall der Straßenausbaubeiträge nach § 8a Abs. 7 KAG M-V.

Begründung:

Die Gemeinde geht davon aus, dass der Bescheid nicht rechtmäßig ergangen ist. Hierzu bedarf es der weiteren Prüfung, welche zeitlich nicht innerhalb der gebotenen Rechtsbehelfsfrist abgeschlossen werden kann.

Zur Wahrung des bestehenden Rechtsinteresses der Gemeinde Pinnow ist somit form- und fristgemäß Klage gegen den o.g. Bescheid zu erheben. Bezüglich der Rechtsgrundlage für den Bescheid ist eine Verfassungsbeschwerde der Stadt Grevesmühlen beim Landesverfassungsgericht anhängig. Wir beantragen, das Verfahren bis zu einer Entscheidung des Landesverfassungsgerichts ruhend zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Zapf
Bürgermeister

Anlage:
Bescheid vom 25.06.2020

Gemeinde Pinnow
über Amt Crivitz
Amtsstraße 5, 19089 Crivitz

Internet: www.amt-crivitz.de
E-Mail: info@amt-crivitz.de

Bankverbindung
Sparkasse Parchim-Lübz
IBAN: DE40 1405 1362 0000 0503 00

BIC: NOLADE21PCH

Öffnungszeiten Amt Crivitz
Mo., Die., Do., Fr.: 09.00 – 12.00 Uhr
Die.: 14.00 – 16.00 Uhr
Do.: 14.00 – 18.00 Uhr
Bürgerbüro: 1. Samstag im Monat
09.00 – 12.00 Uhr